

Die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge.

Wann ist eine Neuanmeldung notwendig?

Die „Br. Ztg.“ verlautbart heute, wie angekündigt, das Gesetz vom 27. Juli 1917, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, mit der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler und des Leiters des Landesverteidigungsministeriums FML. Czapp, ferner die Durchführungsverordnung dieses Ministeriums vom gleichen Datum, deren Inhalt im wesentlichen bereits mitgeteilt worden ist. Da die Ueberprüfung der Ansprüche auf Grund der bisherigen Anmeldungen von Amts wegen erfolgt, ist eine Neuanmeldung nicht notwendig, außer wenn es sich um Personen handelt, die mit dem Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt haben und dauernd arbeitsunfähig sind und die daher einen Anspruch auf das doppelte Ausmaß der neuen Einheitsätze besitzen, oder um solche Personen, denen bisher ein Unterhaltsbeitrag überhaupt nicht gebührte; in diesen beiden Fällen kann die Zuerkennung nur über Anmeldung erfolgen.

Durch die vorschnelle Auszahlung seitens der Kassen ist die Möglichkeit gegeben, ohne jede Anmeldung der Parteien in den weitaus meisten Fällen die erhöhten Unterhaltsbeiträge schon Mitte August zuzuwenden.